

Änderungen in der Pflegeversicherung ab dem 01.07.2023

Am 16.06.2023 wurde das Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) verabschiedet.

Dieses sieht Änderungen in der Berechnung der Beiträge zur Pflegeversicherung ab dem 01.07.2023 vor.

Der allgemeine Beitragssatz in der Pflegeversicherung für Beschäftigte mit einem Kind wird auf 3,4 % (Arbeitnehmerbeitrag 1,7 %) und der Beitragszuschlag für Kinderlose auf 4,00 % (Beitragszuschlag für Kinderlose 0,6 %) angehoben. Beschäftigte, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zahlen keinen Beitragszuschlag für Kinderlose. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 1,7 %.

Das Beitragsrecht in der gesetzlichen Pflegeversicherung berücksichtigte bisher die Kinderanzahl nicht.

Aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 ist neu geregelt, dass zukünftig beim Beitrag zur Pflegeversicherung nach der Kinderzahl differenziert wird. Bei mehreren Kindern unter 25 Jahren reduziert sich der Beitragssatz ab dem zweiten bis zum fünften Kind um 0,25 % pro Kind bis zum Mindestbeitrag der Arbeitnehmer in Höhe von 0,70 %.

Als Kinder, die für den Abschlag in der Pflegeversicherung berücksichtigt werden können, gelten: alle leiblichen Kinder, adoptierten Kinder, Stiefkinder und Pflegekinder.

Ab dem 01.07.2023 gelten folgende Beitragssätze:

| | Beitrag Arbeitnehmer | Beitrag Arbeitgeber | Beitrag Gesamt |
|--|----------------------|---------------------|----------------|
| Beschäftigte ohne Kinder | 2,30 % | 1,70 % | 4,00 % |
| Beschäftigte mit 1 Kind | 1,70 % | 1,70 % | 3,40 % |
| Beschäftigte mit 2 Kindern unter 25 J. | 1,45 % | 1,70 % | 3,15 % |
| Beschäftigte mit 3 Kindern unter 25 J. | 1,20 % | 1,70 % | 2,90 % |
| Beschäftigte mit 4 Kindern unter 25 J. | 0,95 % | 1,70 % | 2,65 % |
| Beschäftigte mit 5 Kindern unter 25 J. | 0,70% | 1,70 % | 2,40 % |

Wenn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW bereits ein Nachweis über mindestens ein Kind vorliegt, erhalten Sie in den nächsten Wochen ein Anschreiben, in dem Sie aufgefordert werden, die genaue Anzahl der Kinder unter 25 Jahren mitzuteilen, damit die Beiträge zur Pflegeversicherung ab dem 01.07.2023 angepasst werden können.

Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund der großen Anzahl der Beschäftigten mit mehreren Kindern die Umstellung in der Pflegeversicherung eine geraume Zeit in Anspruch nehmen wird.

Falls Sie das Anschreiben bis Ende September nicht erhalten haben sollten, melden Sie sich bitte auf den bekannten Wegen beim Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW.